

Satzung TURNCLUB Deutschland e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Stand: Jan 2023

1. Der Verein führt den Namen TURNCLUB Deutschland e.V. und wurde am 21.03.2009 in Cottbus gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in **Händelstr.24, 51427 Bergisch Gladbach**
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der olympischen Sportarten im Kunstturnen weiblich und männlich und deren Nationalmannschaften.
2. Die Hauptaufgaben des Vereins bestehen in der Betreuung der Mitglieder und damit der Umsetzung der angebotenen Dienstleistungen.
3. Weitere Aufgaben können aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit den entsprechenden Sportarten entstehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Nach Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person oder keine Vereinigung durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
7. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln oder sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und natürliche Person werden.
2. Antragstellung zur Aufnahme erfolgt auf einem Antragsformular des Vereins.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium.
4. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag der durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet
 - a) durch Auflösung der Organisation;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Satzung TURNCLUB Deutschland e. V.

Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und des Kassenprüfungsberichts; Entlastung des Präsidiums;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
 - d) Wahl einer Kassenprüferinnen / eines Kassenprüfers
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins;
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- Fax- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Eine persönliche Übergabe der Einladung ist auch möglich.
2. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Satzung TURNCLUB Deutschland e. V.

3. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in einer Ordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt das Präsidium per Beschluss fest.
4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
5. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleiterin / einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Protokollführerin / der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Änderungen zur Vereinssatzung können nur mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 ebenso erforderlich, wie zu einer Änderung zum Zwecks des Vereins der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin / kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter, der Protokollführerin / dem Protokollführer und der / dem Präsidentin / en zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Festlegungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters und der Protokollführerin / des Protokollführers, die Zahl der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei einer Satzungsänderung muss der veränderte Wortlaut angegeben werden.

Satzung TURNCLUB Deutschland e. V.

§ 10 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Das Präsidium kann jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus einem Präsidenten*IN, Vizepräsident*IN, Schatzmeister*IN und weiteren Mitgliedern.
2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
4. Die Präsidiumsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam handelnd den Verein.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren.

§ 13 Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht von der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Erstellung einer Geschäfts- und Finanzordnung

§ 14 Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Präsidiums, einberufen und geleitet werden.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.
3. Die Beschlüsse der Sitzungen des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken in Protokollen festzuhalten.

Satzung TURNCLUB Deutschland e. V.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Richtlinien und Weisungen des Präsidiums.
2. Das Präsidium ernennt den/die GeschäftsführerIn, der die Geschäftsstelle leitet. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Präsidium für die ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung teil. Der/die GeschäftsführerIn ist in Präsidiumssitzungen nicht stimmberechtigt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sofern auf Grund von Auflagen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes diese Satzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist das Präsidium im Sinne des § 26 BGB hierzu befugt.

Geändert nach der Mitgliederversammlung am 18.12.2022

